



KI-RICHTLINIE

MYTY



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Absolute Nutzungsverbote	4
4. Grundsätze bei der Verwendung	4
5. Beschränkungen der Eingabe	5
6. Verwendungsbeschränkungen der Ausgabe	6
7. Kennzeichnung	7
8. Schulungspflicht	7
9. Sanktionen	7
10. Dienstleister	7



1. Einleitung

Die Entwicklung und der Einsatz von KI-Systemen und Anwendung bringt positive Aspekte mit sich, die für die MYTY Group von großem Interesse sind. Es ist unser Wunsch, dass sich jede Agentur und jede/r Mitarbeiter/in der MYTY Group aktiv mit dem Potenzial und den Chancen von KI auseinandersetzt. Wir ermutigen zur Nutzung und Erkundung der Möglichkeiten, die KI bietet, um innovative Lösungen zu schaffen und Effizienz zu steigern. Gleichzeitig ist es wichtig, sich der potenziellen Bedenken und Risiken bewusst zu sein, die mit dem Umgang, der Anwendung und dem Ausprobieren von KI einhergehen können. Unsere Richtlinie soll daher auch sensibilisieren und Orientierung bieten, wie mit solchen Herausforderungen verantwortungsvoll umgegangen werden kann.

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der MYTY Group.

Alle in der MYTY Group eingesetzten KI-Systeme und -Anwendungen sollten klar identifiziert und dokumentiert werden. Dazu gehören KI-gestützte Software, Chatbots, prädiktive Analysesysteme, Automatisierungstools, usw.. Die Mitarbeiter:innen sollten über diese Systeme, ihren Zweck und ihre Funktionsweise informiert werden. Die Mitarbeiter:innen sollten sich bei der Nutzung von KI an Richtlinien halten, die unter anderem vorsehen, dass keine vertraulichen oder geschützten Informationen an ein KI-System weitergegeben werden, dass KI auf respektvolle und professionelle Weise genutzt wird und dass alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt räumlich für alle Standorte der MYTY Group, deren



Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Dienstleister.

Persönlich gilt die Richtlinie für alle Beschäftigten der in Ziffer 2. genannten Stellen, auch soweit sie außerhalb der Standorte ihrer Beschäftigung nachgehen. Beschäftigt in diesem Sinne sind alle für die MYTY Group und deren Tochtergesellschaften tätige Personen.

Sachlich gilt die Richtlinie für alle in der MYTY Group eingesetzten KI-Systeme und -Anwendungen.

3. Absolute Nutzungsverbote

Der Einsatz jeglicher KI-Systeme und -Anwendungen, unterbleibt, wenn diese

- a) den ethischen Richtlinien der unter Ziffer 2. genannten Stellen widersprechen
- b) ausschließlich der Bewertung der Persönlichkeit (insbesondere der Arbeitsleistung, der physischen und psychischen Belastbarkeit, der kognitiven oder emotionalen Fähigkeiten von Menschen, der Erstellung von Prognosen über die Straffälligkeit einzelner Personen oder Personengruppen) einer betroffenen Person dienen soll
- c) zu rechtswidrigen Zwecken erfolgen soll.

4. Grundsätze bei der Verwendung

Die Verwendung von KI-Systemen und -Anwendungen erfolgt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Richtlinie.

Die Nutzung jeglicher KI-Systeme und -Anwendungen ist vorgangsbezogen zu



dokumentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ausgabeergebnisse als Grundlage für geschäftsrelevante Entscheidungen dienen sollen.

Die finale Entscheidung über die Nutzung der KI-Systeme und -Anwendungen trifft jede/r Beschäftigt/e in eigener Verantwortung.

Für die Beachtung der gesetzlichen und gegenüber dem Anbieter bei der Nutzung der KI-Systeme und -Anwendungen einzuhaltenden vertraglichen Bestimmungen ist die jeweilige Gesellschaft verantwortlich. Sofern die KI-Systeme und -Anwendungen mit internen Systemen verzahnt werden sollen, hat ein gesonderter Freigabeprozess zu erfolgen.

Sofern für die Nutzung einer/s KI-Systems oder -Anwendung ein Konto erforderlich ist, hat die Bereitstellung nur durch die IT-Verantwortlichen nach vorheriger Freigabe durch die Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und nur mittels der zur Verfügung gestellten Anmeldedaten zu erfolgen.

5. Beschränkungen der Eingabe

Insofern nicht nachweislich sichergestellt werden kann, dass die eingegebenen Daten und Informationen nicht zum Training der jeweiligen KI-Systeme und -Anwendungen genutzt werden, sollte bei deren Nutzung auf die Eingabe von:

- a) personenbezogenen Daten, Art. 4 Nr. 1 DSGVO, insbesondere solchen nach Art. 9 DSGVO
- b) Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- c) Informationen, die im Interesse der MYTY Group oder aufgrund eines Vertrages als vertraulich eingestuft werden könnten



- d) Informationen oder Daten, die aufgrund eines Gesetzes vertraulich zu behandeln sind
- e) ggf. sicherheitsrelevante Informationen und Angaben
- f) Werken, die urheberrechtlich geschützt sein könnten,

verzichtet werden.

Abs. f) gilt auch für den Fall, dass eigene Rechte zugunsten der Nutzungsrechte der MYTY Group und deren Tochtergesellschaften bestehen.

Absatz b), e) und f) gelten entsprechend in Bezug auf Rechte Dritter.

Es sind Eingaben zu vermeiden, die im Rahmen der Ausgabe Rückschlüsse auf eine natürliche Person zulassen.

6. Verwendungsbeschränkungen der Ausgabe

- a) Die Ausgabeergebnisse sind stets durch eine/n Beschäftigte/n gemäß Ziffer 2. zu überprüfen (Prinzip der menschlichen Überprüfung). Die Überprüfung sollte insbesondere die Kriterien der Aktualität, der Zuverlässigkeit, der Diskriminierungsfreiheit, der Objektivität, der Irreführung und der Genauigkeit beinhalten. Wird auch nur ein Kriterium nicht erfüllt, sollte die Verwendung des Ausgabeergebnisses unterbleiben oder vorher menschlich korrigiert werden.
- b) Trotz Einhaltung von Ziffer 3. können die Ausgabeergebnisse Rechte Dritter berühren. Daher hat auch diesbezüglich eine Überprüfung zu erfolgen und im Zweifel eine Verwendung des Ausgabeergebnisses zu unterbleiben.
- c) Die Ausgabeergebnisse sind auch darauf zu überprüfen, ob sie personenbezogene Daten enthalten. Diese sind vor der Weiterverwendung zu löschen.



- d) Selbst wenn keine Verwendungsbeschränkung nach a) und b) vorliegt, sollte eine unbearbeitete Weiterverwendung des Ausgabeergebnisses gegenüber Dritten unterbleiben.

7. Kennzeichnung

Selbst bei einer Verwendung des Ausgabeergebnisses nach Ziffer 4. kann eine Kennzeichnung erforderlich sein, dass das Arbeitsergebnis unter Einsatz von KI-Systemen und -Anwendungen gewonnen wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn die eingesetzten KI-Systeme und -Anwendungen ihre Ausgaben mit einem sogenannten digitalen Wasserzeichen versehen.

Ggf. sich aus der KI-VO ergebene Transparenzpflichten sind zu beachten.

8. Schulungspflicht

Jede/r Beschäftigt/e im Sinne von Ziffer 2. hat aktiv von dem seitens der MYTY Group und deren Tochtergesellschaften angebotenen regelmäßigen Schulungen Gebrauch zu machen.

9. Sanktionen

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Arbeitsvertrags und kann daher bei Verstoß eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung darstellen und entsprechend sanktioniert werden.

10. Dienstleister

Dienstleister der MYTY Group und deren Tochtergesellschaften haben sich eine Richtlinie zu geben, die im Wesentlichen dieser Richtlinie entspricht.